

FAHRZEUG-KASKO

BESONDERE BEDINGUNG KA853

Dienstfahrten - Kaskoversicherung für Raiffeisenbedienstete (KA853)

1. Versicherungsschutz wird für jene Fahrten gewährt, die aufgrund dienstlicher Anordnung mit dem Privat Pkw/Kombi des Dienstnehmers, des Funktionärs oder des Delegierten durchgeführt werden (Dienstfahrten).

Insbesondere fallen unter den Begriff Dienstfahrten folgende Fahrten:

- Fahrten vom Wohnort zum Ort eines dienstlichen Einsatzes außerhalb des Arbeitsplatzes (direkte Anreise zum Einsatzort)
- Fahrten zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Wegunfälle (direkte Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Dienstort) an Tagen, wo eine Dienstfahrt durchgeführt wird
- Versichert ist grundsätzlich der Privat Pkw/Kombi des Dienstnehmers, des Funktionärs oder des Delegierten. Falls der Dienstnehmer, Funktionär oder Delegierte im Einzelfall einen fremden Pkw/Kombi von Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten (in gerader auf- und absteigender Linie) als berechtigter Lenker verwendet, ist dieser mit der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstentschädigung ebenfalls versichert.

2. Versicherte Risiken

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperren Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

2.1. Versicherungsumfang

In teilweiser Ergänzung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die folgenden Schadenfälle:

2.1.1. Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

2.1.2. Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) sowie durch von Gebäuden herabfallende Eisgebilde.

2.1.3. Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

2.1.4. Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

2.1.5. Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr sowie Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Tierbissen an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmaterialien.

2.1.6. Bruchschäden an Windschutz- (Front-), Seiten- und Heckscheiben sowie Panoramadächer ohne Rücksicht auf die Schadenursache.

2.1.7. Berührung des haltenden oder geparkten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug (Parkschadenversicherung).

2.1.8. Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

2.1.9. Darüberhinaus sind versichert Schäden durch Unfall schlechthin, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.

3. Im ersten Versicherungsjahr wird der Prämienberechnung die nachgewiesene bzw. geschätzte Kilometerleistung des vorangegangenen Jahres zugrundegelegt.

Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die Prämie aufgrund der tatsächlich zurückgelegten Kilometer reguliert.

Zu diesem Zweck hat der Versicherungsnehmer jährlich je eine Aufstellung über die gefahrenen Kilometer für Dienstnehmer, für Funktionäre und für Delegierte an den RVM Raiffeisen-Versicherungsmakler zu übermitteln.
Über Verlangen des Versicherers sind Details zu den Dienstnehmern, Funktionären und Delegierten (wie insbesondere Name, Anschrift dieser Personen, Fahrzeugdaten mit denen Dienstfahrten durchgeführt wurden) bekanntzugeben.

4. Dieser Versicherungsvertrag ist jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zur Hauptfälligkeit kündbar.

5. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen (Dienstreiseantrag, Dienstreisezettel etc.) folgendes nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Dienstnehmers, des Funktionärs oder des Delegierten
- Daten des Fahrzeuges, mit dem die Dienstfahrt durchgeführt wurde
- Zeitpunkt, Fahrzeug und Zweck der Dienstfahrt
- Genehmigung der Dienstfahrt durch den zuständigen Vorgesetzten (firmenmäßige Fertigung)

6. Diese Dienstfahrten - Kaskoversicherung kommt für Schäden auf, soweit nicht durch eine Haftpflichtversicherung oder andere Kaskoversicherung Deckung gewährt wird. Besteht neben dieser Dienstfahrten - Kaskoversicherung eine private Kaskoversicherung (für Fahrten zu privatem Zweck) bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, entfällt diese Subsidiarität und es wird der Schaden über die Dienstfahrten - Kaskoversicherung abgewickelt.